



# Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 2 Baugesetz)

**Wichtiger Hinweis:**

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

**1. Gemeinde:**

	Stadt Markt Gemeinde	Vilshofen an der Donau
<input type="checkbox"/>	Flächennutzungsplan	<input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
<input checked="" type="checkbox"/>	Bebauungsplan für das Gebiet „Passauer Straße“ Dbl. Nr. 22	
<input type="checkbox"/>	mit Grünordnungsplan	
	dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan	
<input type="checkbox"/>	Sonstige Satzung	
<input checked="" type="checkbox"/>	Frist für die Stellungnahme 24.08.2020      (§4 BauGB)	
<input type="checkbox"/>	Frist: 1 Monat (§2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)	

**2. Träger öffentlicher Belange:**

	Untere Naturschutzbehörde, Landratsamt Passau Domplatz 11, 94032 Passau
	Lucas Schönwetter, Tel.: 0851/397-445, Fax: 0851/397-90445 eMail: naturschutzbehoerde@landkreis-passau.de
2.1	<input type="checkbox"/> Keine Äußerung
2.2	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen:
2.3	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können.(z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

Einwendungen

Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen gegenüber der Planung keine grundsätzlichen Bedenken. Hinsichtlich der Grünordnung gibt es jedoch Nachforderungen.

Da bei gewissen Neophyten, welche aufgrund ihrer Hitzetoleranz gerne in Siedlungs- und Stadtgebieten gepflanzt werden, ein invasive Ausbreitung möglich ist und daraus zum Teil eine erhebliche Beeinträchtigung bzw. Verdrängung heimischer Vegetationsgesellschaften resultiert, ist der Planung eine Pflanzliste anzufügen. Diese sollte sich idealerweise an wärmetoleranten heimischen Arten orientieren. Der Pflanzung z.B. einer Gewöhnlichen Robinie (*Robinia pseudoacacia*) oder des Götterbaums (*Ailanthus altissima*) kann etwa nicht zugestimmt werden.

Die Planung ist in Bezug auf eine Pflanzliste zu ergänzen.

Rechtsgrundlagen

BauGB  
BNatSchG  
BayNatSchG

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5.  Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlagen

Passau, 19.08.20

  
Schönwetter, Fachreferent für Naturschutz und Landschaftspflege